

FINANZGERICHT BERLIN-BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 7098/14

In dem Rechtsstreit

der Frau A...,

des Herrn B...,

Kläger,

bevollmächtigt:

gegen

das Finanzamt,

Beklagter,

wegen Einkommensteuer 2011 und 2012

hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg - 7. Senat - aufgrund mündlicher Verhandlung vom 9. März 2016 durch

den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ...,
die Richterin am Finanzgericht ... und
den Richter am Finanzgericht ...
sowie die ehrenamtlichen Richter Herr ... und Herr ...

für Recht erkannt:

Der Ablehnungsbescheid vom 23.09.2013 und die dazu ergangene Einspruchsentscheidung vom 28.03.2014 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Einkommensteuerbescheid 2011 vom 20.06.2013 zu ändern und die Einkommensteuer 2011 unter Berücksichtigung weiterer Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beider

Ehegatten, nämlich einer Familienheimfahrt wöchentlich (insgesamt 724,00 € je Ehegatte), der Unterkunftskosten am Beschäftigungsort (insgesamt 2.703,00 € je Ehegatte) und Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate (insgesamt 576,00 € je Ehegatte) sowie ohne Ansatz eines Fahrtkostenersatzes (102,00 €) geändert festzusetzen.

Der Ablehnungsbescheid vom 28.03.2014 und die dazu ergangene Einspruchsentscheidung vom 15.05.2014 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Einkommensteuerbescheid 2012 vom 20.06.2013 zu ändern und die Einkommensteuer 2012 unter Berücksichtigung weiterer Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beider Ehegatten, nämlich einer Familienheimfahrt wöchentlich (insgesamt 1.567,80 € je Ehegatte) und der Unterkunftskosten am Beschäftigungsort (insgesamt 3.670,00 € je Ehegatte) festzusetzen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Kostenerstattungsanspruchs der Kläger abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leisten.

Tatbestand:

Streitig ist die Berücksichtigung von Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung bei der Einkommensteuer 2011 und 2012.

Die Kläger sind Eheleute und werden zur Einkommensteuer zusammenveranlagt. Sie arbeiten beide als Sonderschullehrer in C... . Sie nutzen seit dem 30.12.2002 (vgl. Anlage N zur Einkommensteuererklärung 2011) ein Einfamilienhaus in der D...-straße in E... (Bezirk des Finanzamts – FA F...) zu Wohnzwecken. Daneben nutzten sie zunächst von 2008 bis Ende 2010 eine Wohnung in C... in der G...-straße (vgl. Abmeldebestätigung vom 19.01.2011, Bl. 53f. der Gerichtsakte – GA - und Bestätigung des Vermieters über die Kündigung zum 31.12.2010, Bl. 55 GA). Seit 01.04.2011 sind sie Mieter einer anderen Wohnung in C... (H...-straße, im Bezirk des Beklagten, vgl. Mietvertrag in der Einkommensteuerakte).

Am 25.03.2013 übermittelten die Kläger dem FA F... elektronisch ihre Einkommensteuererklärung für 2011 und reichten dort am selben Tag zugehörige Steuerbescheinigungen und Belege ein. In der Anlage N des Klägers für 2011 sind als Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung folgende Positionen eingetragen:

Erste Fahrt zum Beschäftigungsort (141 km * 0,30 €)	43,00 €
Fahrtkosten für Heimfahrten (134 km * 0,30 € * 36 Fahrten)	1.448,00 €
Kosten Unterkunft am Arbeitsort	4.145,00 €
Verpflegungsmehraufw. (12,00 € * 32 und 24,00 € * 8)	576,00 €
Bett	56,00 €
Summe	6.268,00 €

An Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte machten die Kläger 2011 jeweils Fahrten zwischen der Wohnung in E... und den Arbeitsstätten in C... an 80 Tagen und Fahrten von der C... Wohnung zu den C... Arbeitsstätten an 121 Tagen (Ehemann) bzw. 124 Tagen (Ehefrau) geltend.

In der Anlage N der Klägerin für 2011 sind als Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung eingetragen:

Erste Fahrt zum Beschäftigungsort (137 km * 0,30 €)	42,00 €
Fahrtkosten für Heimfahrten (134 km * 0,30 € * 36 Fahrten)	1.448,00 €
Kosten Unterkunft am Arbeitsort	4.145,00 €
Verpflegungsmehraufw. (12,00 € * 32 und 24,00 € * 8)	576,00 €
Bett	56,00 €
Summe	6.267,00 €

Auf einer separaten Anlage „Erläuterungen zu Werbungskosten 2011“ heißt es, in E... befinde sich der erste Wohnsitz der Kläger, in C... der zweite Wohnsitz. Die Wohnung in C... sei am 23.05.2011 wegen der Nähe zum Arbeitsplatz bezogen worden. An den Wochenenden und einmal innerhalb der Woche, regelmäßig von Mittwochnachmittag bis Donnerstagmorgen, hielten die Kläger sich in E... auf. Die Kosten der 107 qm großen Wohnung in C... würden abzüglich der Kosten des 15 qm großen Arbeitszimmers im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend gemacht, also bei beiden Ehegatten zu je 46 qm. Die gesamten Wohnkosten beliefen sich auf 9.640,19 €. Das Bett sei für 1.115,50 € angeschafft worden und werde auf zehn Jahre abgeschrieben und ebenfalls bei beiden Ehegatten je zur Hälfte geltend gemacht. Die Verpflegungsmehraufwendungen würden für die ersten drei Monate geltend gemacht.

Der Mietvertrag für die Wohnung H...-straße in C... (in der Einkommensteuerakte) nennt als Mieter die Kläger und ihre Tochter I... und beziffert die Wohnfläche auf 107 qm. Danach besteht die Wohnung aus drei Zimmern, Küche, Korridor, Toilette mit Bad/Dusche, Kellerraum und beheizbarem Wintergarten.

In den Anlagen Kind für die drei Kinder der Kläger (J..., geb. 02.11.1987; K..., geb. 10.01.1990 und I..., geb. 08.04.1994) wird angegeben, dass J... in L... wohne und studiere, dass K... in C... wohne (unter einer anderen Adresse als die Kläger) und studiere und dass I... unter der Adresse der Kläger in E... wohne, aber in C... zur Schule gehe (2011) bzw. studiere (2012).

Am 03.04.2013 übermittelten die Kläger dem FA F... elektronisch ihre Einkommensteuererklärung für 2012 und reichten dort ebenfalls am selben Tag zugehörige Steuerbescheinigungen und Belege ein. In der Anlage N des Klägers für 2012 sind als Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung folgende Positionen eingetragen:

Fahrtkosten für Heimfahrten (134 km * 0,30 € * 78 Fahrten)	3.136,00 €
Kosten Unterkunft am Arbeitsort	5.628,00 €
Bett	56,00 €
Waschmaschine	317,00 €
Fernseher	459,00 €
Summe	9.596,00 €

An Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte machten die Kläger in 2012 jeweils Fahrten von der C... Wohnung zu den C... Arbeitsstätten an 201 Tagen (Ehemann) bzw. 203 Tagen (Ehefrau) geltend.

In der Anlage N der Klägerin für 2012 sind als Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung eingetragen:

Fahrtkosten für Heimfahrten (134 km * 0,30 € * 79 Fahrten)	3.176,00 €
Kosten Unterkunft am Arbeitsort	5.628,00 €
Bett	56,00 €
Summe	8.860,00 €

Mit Bescheid vom 20.06.2013 setzte das FA F... die Einkommensteuer 2011 auf 17.961,00 € fest und wich insoweit von der Steuererklärung der Kläger ab, als er von den erklärten Kosten des Klägers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 102,00 € als Fahrtkostenersatz abzog und als Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung bei beiden Ehegatten nur je 1.448,00 € anerkannte. In den Bescheiderläuterungen heißt es, die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung (Unterkunftskosten) könnten nicht anerkannt werden, weil Zwischenheimfahrten geltend gemacht würden; es handle sich um ein Wahlrecht.

Ebenfalls mit Bescheid vom 20.06.2013 setzte das FA F... die Einkommensteuer 2012 auf 17.569,00 € fest. Die Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung erkannte das FA F... nur i. H. v. 3.136,00 € (Kläger) bzw. 3.176,00 € (Klägerin) an. Der Erläuterungstext entspricht demjenigen im Bescheid für 2011.

Am 18.07.2013 beantragten die Kläger beim FA F... ausdrücklich die „schlichte Änderung“ der Bescheide für 2011 und 2012 vom 20.06.2013. Zur Begründung führten sie aus, sie wollten ihr Wahlrecht nun dahingehend ausüben, dass sie nur eine Familienheimfahrt pro Woche und dafür auch sämtliche Unterkunftskosten am Beschäftigungsort und die Verpflegungsmehraufwendungen in den ersten drei Monaten gelten machen. Daneben machten sie eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und Arbeitsmittel als Werbungskosten des Ehemannes geltend.

Mit Schreiben vom 01.08.2013 führte das FA F... aus, die doppelte Haushaltsführung sei bereits in 2008 begründet worden, sodass die drei Monate, in denen Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden könnten, bereits abgelaufen seien. Ein Wechsel der Unterkunft am Beschäftigungsort begründe keine neue Abzugsmöglichkeit. Aus demselben Grund scheide auch der Abzug der Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände aus. Der Abzug der Unterkunftskosten sei auf die Kosten für eine Wohnfläche von 60 m² zu beschränken, sodass sich nur ein Abzug je Ehegatte i. H. v. 2.691,00 € in 2011 und 3.654,00 € in 2012 ergebe. Für 2011 ergebe sich daher eine Erhöhung der Einkommensteuer.

In den vorliegenden Anlagen Kind zu den Einkommensteuererklärungen der Kläger für 2009 und 2010 gaben diese an, dass die Tochter K... schon in diesen Jahren in C... zur Schule gegangen sei und im Anschluss in C... studiert habe und die Tochter I... in C... zur Schule gegangen sei, und es findet sich dort ein Grundriss der früheren Wohnung der Kläger in der G...-straße.

Die Kläger erwiderten mit Schreiben vom 27.08.2013, sie hätten zwar bis Ende 2010 einen Zweitwohnsitz in C... gehabt. Es handele sich aber nicht um einen Wechsel der Unterkunft. Erst am 23.05.2011 seien sie nach Renovierung, Einbaumaßnahmen und Einräumen von Möbeln in die neue Wohnung eingezogen. Die Beschränkung auf 60 qm sei nachvollziehbar, Die Verpflegungsmehraufwendungen und die Kosten der Einrichtungsgegenstände seien aber anzuerkennen.

Mit Bescheid vom 23.09.2013 lehnte das FA F... die schlichte Änderung des Einkommensteuerbescheides 2011 ab. Laut den eingereichten Steuererklärungen arbeiteten und

wohnten die Kläger seit 2008 in C.... Mit der Arbeitsaufnahme in C... sei eine doppelte Haushaltsführung begründet worden, und es sei lediglich die Unterkunft innerhalb von C... gewechselt worden.

Mit nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung – AO – geändertem Bescheid vom 02.10.2013 setzte das FA F... die Einkommensteuer 2012 auf 16.241,00 € fest und berücksichtigte als Kosten der doppelten Haushaltsführung bei beiden Klägern jeweils 5.222,00 €. In den Erläuterungen heißt es, hinsichtlich der Kosten für Einrichtungsgegenstände (373,00 € beim Kläger und 56,00 € bei der Klägerin) und der Verpflegungsmehraufwendungen scheide ein Abzug aus, weil es sich um einen bloßen Wohnungswechsel innerhalb von C... gehandelt habe.

Mit Schreiben vom 20.10.2013 (beim FA F... eingegangen am 22.10.2013) stellten die Kläger einen „Antrag auf Änderung des Einkommensteuerbescheides 2012 vom 02.10.2013“ und legten „Widerspruch“ gegen den Ablehnungsbescheid vom 23.09.2013 ein. Es habe keinen Umzug innerhalb von C... gegeben, denn zwischen dem 01.01.2011 und 22.05.2011 hätten sie ausschließlich in E... gewohnt. Unabhängig davon seien Kosten für die Anschaffung und Ersetzung notwendiger Einrichtungsgegenstände im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abzugsfähig. Ab dem 23.05.2011 sei eine Heimfahrt wöchentlich abzugsfähig (und daneben auch die bis 22.05.2011 angefallenen Fahrtkosten zwischen E... und C...). Was die Verpflegungsmehraufwendungen angehe, sei auf ein Urteil des Finanzgerichts – FG – Düsseldorf (Urteil vom 09.01.2013 15 K 318/12 E, Entscheidungen der FG – EFG - 2013, 417) zu verweisen. Es seien als Kosten der doppelten Haushaltsführung die folgenden Beträge zu berücksichtigen:

Ehemann 2011

Fahrtkosten für Heimfahrten (134 km * 0,30 € * 18 Fahrten)	724,00 €
Kosten Unterkunft am Arbeitsort	2.703,00 €
Verpflegungsmehraufw. (12,00 € * 32 und 24,00 € * 8)	576,00 €
Bett	56,00 €
Summe	4.058,00 €

Ehefrau 2011

Fahrtkosten für Heimfahrten (134 km * 0,30 € * 18 Fahrten)	724,00 €
Kosten Unterkunft am Arbeitsort	2.703,00 €
Verpflegungsmehraufw. (12,00 € * 32 und 24,00 € * 8)	576,00 €
Bett	56,00 €
Summe	4.058,00 €

Ehemann 2012

Fahrtkosten für Heimfahrten (134 km * 0,30 € * 39 Fahrten)	1.567,80 €
Kosten Unterkunft am Arbeitsort	3.670,00 €
Bett	56,00 €
Waschmaschine	158,50 €
Fernseher	229,50 €
Summe	5.452,00 €

Ehefrau 2012

Fahrtkosten für Heimfahrten (134 km * 0,30 € * 39 Fahrten)	1.567,80 €
Kosten Unterkunft am Arbeitsort	3.670,00 €
Bett	56,00 €
Waschmaschine	158,50 €
Fernseher	229,50 €
Summe	5.452,00 €

Außerdem baten die Kläger darum, die Einkommensteuerfestsetzung für 2011 dahingehend zu ändern, dass kein Fahrtkostenersatz i. H. v. 102,00 € bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte des Klägers abzuziehen sei, weil der Kläger von seinem Arbeitgeber keinen Fahrtkostenersatz erhalten habe.

Mit Schreiben vom 03.04.2013 teilten die Kläger ergänzend mit, durch die wohlwollende Stundenplangestaltung ihrer Arbeitgeber und eine geschickte Terminplanung seien sie meist schon am Freitagnachmittag in E... . Auch in der Ferienzeit seien sie meistens dort, wenn sie nicht verreist seien (ca. 2-3 Wochen). In E... seien sie auch mit erstem Wohnsitz gemeldet.

Mit Einspruchsentscheidung vom 28.03.2014 wies der Beklagte, der die Akten zwischenzeitlich übernommen hatte, den Einspruch vom 20.10.2013 gegen den Ablehnungsbescheid vom 23.09.2013 betreffend die Einkommensteuer 2011 als unbegründet zurück. Von einem Lebensmittelpunkt außerhalb von C... sei nicht auszugehen. Beide Ehegatten seien in C... geboren und hätten beide durchgängig - bis auf eine kurzzeitige Abmeldung für vier Monate in C... gelebt. Sie gingen in C... einer Beschäftigung nach, die Tochter I... gehe in C... zur Schule. Da die Fahrtzeit zwischen den jeweiligen Arbeitsstätten der Eheleute und dem Haus in E... jeweils etwa zwei Stunden betrage, seien regelmäßige Fahrten nach E... unter der Woche nicht glaubhaft. Da zudem ein Arbeitszimmer in C... geltend gemacht werde, sei davon auszugehen, dass dort auch die häuslichen Arbeiten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt würden.

Mit gesondertem Bescheid vom 28.03.2014 hob der Beklagte den Einkommensteueränderungsbescheid 2012 vom 02.10.2013 auf und lehnte den schlichten Änderungsantrag vom 18.07.2013 für das Jahr 2012 ab.

Die Kläger legten gegen den Bescheid für 2012 vom 28.03.2014 am 28.04.2014 Einspruch ein.

Am 11.04.2014 haben die Kläger Klage gegen den das Streitjahr 2011 betreffenden Bescheid vom 23.09.2013 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 28.03.2014 erhoben, die zum Az. 7 K 7098/14 geführt wurde.

Mit Einspruchsentscheidung vom 15.05.2014 hat der Beklagte den Einspruch vom 28.04.2014 gegen den Bescheid für 2012 vom 28.03.2014 aus den in der Einspruchsentscheidung für 2011 genannten Gründen als unbegründet zurückgewiesen und ergänzend ausgeführt, der Antrag vom 20.10.2013 sei als Einspruch gegen den Bescheid für 2012 vom 02.10.2013 gewertet worden.

Am 08.06.2014 haben die Kläger Klage gegen den das Streitjahr 2012 betreffenden Bescheid vom 28.03.2014 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 15.05.2014 erhoben, die zum Az. 7 K 7143/14 geführt wurde.

Mit Beschluss vom 22.07.2015 hat der Senat die Verfahren 7 K 7098/14 und 7 K 7143/14 zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung unter dem Az. 7 K 7098/14 verbunden.

Die Kläger tragen im Klageverfahren ergänzend vor, sie nutzten die Wohnung in C... nur während der Zeit, in der sie ihrer Arbeit nachgingen. Die C... Wohnung befinde sich in einer alten Villa, bei der es durch die Fenster ziehe und die Dielen knarrten. Es handele sich gar nicht um eine abgeschlossene Wohnung, sondern fünf einzelne Zimmer, die durch den vom Vermieter mitgenutzten Hauseingang verbunden seien (Skizze/Grundriss Bl. 56f. GA, Bestätigung des Vermieters Bl. 141 GA). Als Arbeitszimmer werde der Wintergarten der C... Wohnung genutzt. Bei dem Haus in E... handele es sich dagegen um eine abgeschlossene Wohneinheit im eigenen Einfamilienhaus mit separatem Geräteschuppen (Skizzen/Grundrisse Bl. 58ff. GA). Die Wohnfläche des Hauses in E... belaufe sich auf ca. 101 m² (Wohnflächenberechnung des Architekten Bl. 197 GA). Das Haus in E... nutzten sie jedes Wochenende und suchten dieses so oft als möglich auch unter der Woche auf, mindestens einmal pro Woche an Tagen, an denen die Stundenplangestaltung dies zulasse. Auch die Schulferien verbrachten sie ausschließlich in E... . Das Haus in E... befinde sich auf einem 1.200 qm großen Grundstück (Umgebungsplan Bl. 70 GA),

das von ihnen sehr zeit- und kostenintensiv gepflegt werde. Sie unterhielten dort auch einen Komposthaufen, mit dem sie ihr Abfallaufkommen und die Abfallgebühren von einem Vierpersonenhaushalt auf einen Dreipersonenhaushalt hätten reduzieren können (Abfallgebührenbescheide vom 04.02.2011, Bl. 71f. GA, und 13.02.2012, Bl. 73f. GA sowie 08.06.2012, Bl. 75ff. GA). Das frei zur Verfügung stehende Geld der Kläger werde hauptsächlich in das Haus und Grundstück in E... investiert. Hierzu haben sie verschiedene Unterlagen vorgelegt (Bl. 142ff. GA), aus denen ein Kaufpreis für das Grundstück i. H. v. 70.000,00 €, eine Bauvertragssumme für das Gebäude i. H. v. brutto 143.527,51 € sowie weitere Herstellungskosten für das Gebäude und die Außenanlagen hervorgehen. In 2011 hätten sie zudem den vorhandenen Flüssiggastank beseitigt und sich an das Gasnetz angeschlossen (Rechnungen Bl. 79ff. GA). Sie unterhielten in E... einen Festnetztelefon- und Internetanschluss. Zudem seien sie leidenschaftliche Segler und hätten ein eigenes Segelboot, das in der Nähe des Hauses an der Müritz liege. Die Pflege und Nutzung des Bootes erfordere viel Zeit, die sie nur aufbringen könnten, weil sie in E... lebten. Die Klägerin sei zudem Mitglied der E... Kirchengemeinde und zahle dort Kirchgeld, was bei der Einkommensteuer auch im Rahmen des Sonderausgaben belegt worden sei. Die Tochter I..., die für ihr Alter schon sehr selbständig sei, habe nicht aus ihrem sozialen Umfeld in C... gerissen werden, sondern dort ihr eigenes Leben fortführen sollen. I... sei teilweise mit nach E... gefahren, teilweise habe sie bei ihrer großen Schwester K..., ihrer Oma, ihrem Freund oder (nach dem 21.05.2011) in der C... Wohnung der Kläger übernachtet. Die Kläger seien nur selten im Zusammenhang mit dem Umstand in C... gewesen, dass I... dort das Gymnasium besuche. Es sei aber z. B. vorgekommen, dass die Kläger auf I... gewartet hätten, um gemeinsam nach E... zu fahren. Das FA F... habe jahrelang E... als Erstwohnsitz der Kläger behandelt, und die Klägerin habe Erbschaftsteuer an das FA M... abgeführt, wobei der Erstwohnsitz in E... auch nicht in Zweifel gestellt worden sei. In all den Jahren hätten sie in C... Zweitwohnungssteuer gezahlt (Bescheid vom 12.07.2010, Bl. 67 GA). In E... sei seit Jahren ihr Erstwohnsitz gemeldet, und hier hätten sie auch regelmäßig an Kommunal- und Landtagswahlen teilgenommen, was durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis belegt werden könne. Der Kläger habe sich mit den C... Kollegen, mit denen er als Schulentwicklungsberater zusammengearbeitet habe, auch in E... zu Arbeitssitzungen getroffen. Die Klägerin besuche (auch schon lange vor 2011) regelmäßig ihren Zahnarzt N... in O... (8 km von E... entfernt), der dies auch bezeugen könne. Sie nutze auch regelmäßig die Stadtbibliothek in O... (Kopie des Bibliotheksausweises Bl. 83 GA). Der Lebensmittelpunkt der Kläger sei daher in E... . Fahrkostenersatz i. H. v. 102,00 € in 2011 habe der Kläger nicht erhalten.

Die Kläger beantragen,

1. **unter Änderung des Bescheides vom 20.06.2013 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 28.03.2014 die Einkommensteuer 2011 unter Berücksichtigung weiterer Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beider Ehegatten, nämlich einer Familienheimfahrt wöchentlich (insgesamt 724,00 € je Ehegatte), der Unterkunftskosten am Beschäftigungsort (insgesamt 2.703,00 € je Ehegatte) und Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate (insgesamt 576,00 € je Ehegatte) festzusetzen sowie bei den Fahrtkosten des Klägers den Ansatz eines Fahrtkostenersatzes von 102,00 € zu unterlassen.**
2. **unter Aufhebung des Bescheides vom 28.03.2014 und Änderung des Bescheides vom 02.10.2013 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 15.05.2014 die Einkommensteuer 2012 unter Berücksichtigung weiterer Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beider Ehegatten, nämlich einer Familienheimfahrt wöchentlich (insgesamt 1.567,80 € je Ehegatte) und der Unterkunftskosten am Beschäftigungsort (insgesamt 3.670,00 € je Ehegatte) neu festzusetzen.**

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte nimmt Bezug auf die Gründe der Einspruchsentscheidung und führt ergänzend aus, die Kläger hätten nicht ursprünglich in E... gelebt, sondern vor dem Bezug des Hauses in E... jahrelang eine Wohnung in C... bewohnt. Der Wohnsitz in C... sei zwar angeblich für einige Monate aufgegeben worden, nach Auskunft der Meldebehörde habe dort aber weiterhin die (volljährige) Tochter, die sich in Ausbildung befunden habe, allein gelebt. Es sei zweifelhaft, dass der Lebensmittelpunkt nach E... verlegt worden sei, während die Kläger einer beruflichen Tätigkeit in C... nachgegangen seien und in C... mindestens ein Kind noch zur Schule gegangen sei. Laut den Einkommensteuererklärungen werde in C... auch ein Arbeitszimmer genutzt.

Dem Gericht haben die Akten der Klageverfahren 7 K 7098/14 und 7 K 7143/14 sowie die Einkommensteuerakte zur Steuernummer ..., die der Beklagte für die Kläger führt, vorgelegen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Auch soweit die Kläger sich gegen den Abzug eines Fahrtkostenersatzes von den Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Jahre 2011 i. H. v. 102,00 € wenden, ist die Klage im Hinblick auf §§ 42 Finanzgerichtsordnung – FGO –, 351 Abs. 1 AO zulässig, soweit dadurch eine niedrigere Festsetzung angestrebt wird, als sich aus einer Anerkennung der geltend gemachten Kosten der doppelten Haushaltsführung ergeben würde. Der erste Einkommensteuerbescheid 2011 vom 20.06.2013 stand zwar nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung i. S. d. § 164 Abs. 1 Satz 1 AO und war insoweit auch nicht vorläufig i. S. d. § 165 Abs. 1 AO. Soweit die Kläger am 18.07.2013 innerhalb der Einspruchsfrist, welche nach §§ 355 Abs. 1 Satz 1, 122 Abs. 2 Nr. 1, 108 Abs. 1, Abs. 3 AO, 187ff. Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – mit Ablauf des 24.07.2013 endete, einen ausdrücklich und unmissverständlich so und nicht als Einspruch bezeichneten schlichten Änderungsantrag nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) AO gestellt haben, findet sich in dem Antragsschreiben vom 18.07.2013 auch kein Anhaltspunkt dafür, dass die Kläger sich auch gegen den Ansatz der 102,00 € Fahrtkostenersatz gewendet hätten. Diesen Punkt haben die Kläger erstmals im Schreiben vom 20.10.2013 und damit deutlich nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen den Bescheid vom 20.06.2013 geltend gemacht. Über den betraglichen Rahmen der steuerlichen Auswirkung der begehrten Anerkennung der Kosten der doppelten Haushaltsführung (§ 177 Abs. 2 AO) hinaus ist der Bescheid vom 20.06.2013 also in Bestandskraft erwachsen. In diesem betraglichen Rahmen ist eine Korrektur bezüglich des Fahrtkostenersatzes allerdings möglich, weil § 42 FGO nur eine quantitative Änderungssperre normiert, also die Änderungen betraglich begrenzt, einzelne Besteuerungsgrundlagen aber grundsätzlich nicht in Bestandskraft erwachsen (von Groll in Gräber, FGO, 7. Aufl. 2010, § 42 FGO, Rn. 23f. m. w. N.). Im schlichten Änderungsantrag vom 18.07.2013 haben die Kläger eine Berücksichtigung der in der Steuererklärung geltend gemachten Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen beantragt, damals allerdings noch ohne Begrenzung auf 60 m². Sie strebten damit im schlichten Änderungsantrag die Berücksichtigung von zusätzlichen Werbungskosten für die doppelte Haushaltsführung in 2011 über die anerkannten Fahrtkosten hinaus i. H. v. (6.268,00 € - 1.448,00 € =) 4.820,00 € (Ehemann) bzw. 4.819,00 € (Ehefrau) an. Im Klageverfahren machen sie dagegen insgesamt nur eine Einkünfterminderung um (724,00 € + 2.703,00 € + 576,00 € =) 4.003,00 € (Ehefrau) bzw. 4.105,00 € (Ehemann) geltend.

2. Bezüglich des Jahres 2012 ist die Klage zulässig, insbesondere stehen die §§ 42 FGO, 351 Abs. 1 AO der Zulässigkeit auch insoweit nicht entgegen, als eine niedrigere Festsetzung als im Bescheid vom 02.10.2013 angestrebt wird. Denn das Schreiben der zu diesem Zeitpunkt steuerlich nicht beratenen Kläger vom 20.10.2013 (welchen den Fachbegriff der „schlichten“ Änderung nicht verwendet) ist zu ihren Gunsten als Einspruch gegen den Bescheid vom 02.10.2013 zu werten, sodass in Bezug auf die anteilige Ablehnung des Änderungsantrages vom 18.07.2013 keine Bestandskraft eingetreten ist.

Insoweit ist die Klage auch im Hinblick auf § 44 FGO auch zulässig. Zwar benennt die Einspruchsentscheidung vom 15.05.2014 als Gegenstand der Einspruchsentscheidung nicht den Einspruch vom 20.10.2013 (sondern denjenigen vom 25.04.2014), allerdings wird in den Gründen der Einspruchsentscheidung das Schreiben vom 20.10.2013 zutreffend als Einspruch gegen den Bescheid vom 02.10.2013 gewertet, und in der Sache ist ausweislich der Gründe der Einspruchsentscheidung auch die mit diesem Einspruch geltend gemachte Änderung abgelehnt worden. Der Bescheid vom 28.03.2014 ist nach § 365 Abs. 3 Satz 1 AO Gegenstand des laufenden Einspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 02.10.2013 geworden.

II. Die Klage ist, soweit sie zulässig ist, auch begründet. Die Ablehnung der beantragten schlichten Änderung der Erstfestsetzungen ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 101 Satz 1 FGO.

1. Die Kläger können dem Grunde nach Kosten der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen.

a) Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG – in der in den Streitjahren geltenden Fassung – a. F. - können als Werbungskosten abgezogen werden die notwendigen Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG a. F. nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Der Hausstand i. S. v. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG a. F. ist der Haushalt, den der Arbeitnehmer am Mittelpunkt seiner Lebensinteressen führt, also sein Haupt- bzw. bei Ehegatten der Ehegatten- oder Familienhausstand. Eine doppelte Haushaltsführung ist nicht gegeben, wenn der Beschäftigungsort der Lebensmittelpunkt ist. Auch bei Eheleuten, die – wie die Kläger - in dersel-

ben Stadt arbeiten und dort eine gemeinsame Wohnung nutzen, kann grundsätzlich eine doppelte Haushaltsführung vorliegen, wenn sie in einer anderen Gemeinde ebenfalls eine gemeinsame Wohnung bewohnen und sich in dieser anderen Wohnung ihr Lebensmittelpunkt befindet (Bundesfinanzhof – BFH –, Urteil vom 06.10.1994 VI R 55/93, BFH/NV 1995, 585). Ob der Hausstand gegenüber der Wohnung am Beschäftigungsort der Lebensmittelpunkt bzw. der Ort ist, an dem die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft i. S. d. § 1353 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB – zusammenleben, erfordert eine Abwägung und Bewertung aller Umstände des Einzelfalls. Indizien können sich aus einem Vergleich von Größe und Ausstattung der Wohnungen sowie aus Dauer und Häufigkeit der Aufenthalte in den Wohnungen ergeben. Bei einem verheirateten Arbeitnehmer liegt der Mittelpunkt der Lebensinteressen grundsätzlich an dem Ort, an dem auch sein Ehepartner und – wenn auch nicht notwendigerweise – seine minderjährigen Kinder wohnen. In der Regel verlagert sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort, wenn der Arbeitnehmer dort mit seinem Ehepartner in eine familiengerechte Wohnung einzieht, auch wenn die frühere Familienwohnung beibehalten und zeitweise noch genutzt wird (BFH, Beschluss vom 01.02.2012 VI B 88/11, BFH/NV 2012, 945, 1. a) der Gründe m. w. N.). Der Umstand allein, dass beiderseits berufstätige Ehegatten während der Woche (und damit den weitaus überwiegenden Teil des Jahres) am Beschäftigungsort zusammenleben, rechtfertigt es allerdings allein noch nicht, dort den Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen und seiner (Haupt)Bezugsperson zu verorten. Vielmehr sind auch in einem solchen Fall zum Auffinden des Mittelpunkts der Lebensinteressen die Gesamtumstände des Einzelfalls in den Blick zu nehmen. Zu berücksichtigen sind auch persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen, Art und Intensität der sozialen Kontakte, Vereinszugehörigkeiten und andere private Aktivitäten und Unternehmungen (BFH, Urteil vom 08.10.2014 VI R 16/14 –, Bundessteuerblatt – BStBl - II 2015, 511, II. 1. c), 3. der Gründe).

Der BFH hat auch in einer aktuellen Entscheidung noch einmal bekräftigt (BFH, Urteil vom 07.05.2015 VI R 71/14, BFH/NV 2015, 1240, II. 1. b) der Gründe), dass eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen ist und dabei berücksichtigt werden kann, wie oft und wie lange sich der Arbeitnehmer in der einen und der anderen Wohnung aufhält, wie beide Wohnungen ausgestattet und wie groß sie sind, aber auch die Dauer des Aufenthaltes am Beschäftigungsort, die Entfernung beider Wohnungen sowie die Zahl der Heimfahrten von Bedeutung sein kann. Erhebliches Gewicht hat ferner der Umstand, zu welchem Wohnort die engeren persönlichen Beziehungen (z.B. Art und Intensität der sozialen Kontakte, Vereinszugehörigkeiten und andere Aktivitäten) bestehen.

Kann sich das Gericht bei einer Gesamtwürdigung der Umstände des Streitfalls sowie der vorgelegten Beweismittel nicht davon überzeugen, dass sich der Lebensmittelpunkt außerhalb des Beschäftigungsortes befunden hat, geht dies nach der im Steuerrecht geltenden Beweislastregel, wonach der Steuerpflichtige die objektive Beweislast (Feststellungslast) für die steuerentlastenden oder -mindernden Tatsachen trägt, zu Lasten des Steuerpflichtigen (FG München, Urteil vom 08.05.2014 15 K 2474/12, juris, II. 2. der Entscheidungsgründe).

b) Nach diesen Maßstäben war der Lebensmittelpunkt der Kläger in den Streitjahren nach Überzeugung des Gerichts in E... . Für einen Lebensmittelpunkt in C... spricht zwar, dass zwei der drei Töchter der Kläger in den Streitjahren in C... zur Schule gegangen sind bzw. studiert haben und eine dieser beiden Töchter erst im Streitjahr 2012 volljährig geworden ist, was sicherlich ein im Rahmen der sozialen Kontakte der Kläger nicht unerheblicher Gesichtspunkt ist, nach der dargestellten Rechtsprechung des BFH aber für sich genommen auch nicht notwendigerweise zur Annahme eines Lebensmittelpunktes der Kläger in C... führt. Insoweit haben die Kläger auch unwidersprochen vorgetragen, dass jedenfalls die jüngere Tochter regelmäßig am Wochenende mit ihnen in E... war, was angesichts des (aus den vorgelegten Bauzeichnungen ersichtlichen) Vorhandenseins eines zweiten Schlafzimmers in dem E... Haus auch glaubhaft erscheint. Die Wohnung in C... hatte zwar eine etwas größere Wohnfläche als diejenige in E..., was wiederum für einen Lebensmittelpunkt in C... sprechen könnte. Andererseits kann den Klägern in ihrer Einschätzung gefolgt werden, dass die Wohnqualität des Objekts in E... höher ist, weil es sich dort um ein freistehendes Einfamilienhaus jüngeren Herstelldatums mit großem Garten handelt, während in C... nur eine Etagenwohnung in einem älteren Objekt zur Verfügung steht, die zudem ausweislich der Bestätigung der Vermieter und der vorgelegten Grundrisse mit dem Nachteil behaftet war, dass man entweder, um z. B. vom Kinderzimmer zum Bad zu kommen, durch den Eingangsbereich gehen musste, in dem man jederzeit mit einer Begegnung mit den familienfremden Vermietern rechnen musste, oder dass man alle Zimmer der Wohnung außer dem Bad und dem Wintergarten nur als Durchgangszimmer nutzen konnte. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der BFH selbst aus einem regelmäßigen Aufenthalt in der Wohnung am Beschäftigungsort während der ganzen Arbeitswoche noch nicht zwingend auf einen dortigen Lebensmittelpunkt schließt; die Kläger haben zudem vorgetragen, nicht nur am Wochenende, sondern regelmäßig auch noch einmal pro Woche an einem Wochentag nach E... gefahren zu sein und dort übernachtet zu haben, was auch bei einer Fahrtzeit von rund zwei Stunden nicht unglaublich erscheint, zumal die Kläger als Lehrer einen erheblichen Teil ihrer Arbeit nicht in der

Schule erledigen müssen. Unwidersprochen tragen die Kläger auch vor, dass sie in der Umgebung von E... ihrem Hobby, dem Segeln, mit ihrem eigenen, von ihnen zu pflegenden Segelboot nachgegangen sind. Dass in C... auch ein Arbeitszimmer vorhanden war, das die Kläger für die bei einem Lehrer üblichen häuslichen Arbeiten an den Wochentagen, an denen sie in C... übernachtet haben, nutzen konnten, spricht nicht gegen einen Lebensmittelpunkt in C..., sondern im Gegenteil eher dafür, dass die Kläger die Aufenthalte in C... im Schwerpunkt zum Arbeiten genutzt haben, um in E... mehr Zeit für ihr Privatleben zu haben. Der glaubhafte Sachvortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 09.03.2016 lässt auch ein deutliches Überwiegen der übrigen sozialen Kontakte/Freundschaften der Kläger in C... gegenüber denen in E... nicht erkennen. Auch die größere räumliche Nähe zu der in L... studierenden älteren Tochter spricht für den Lebensmittelpunkt in E... .

2. a) Zu den im Rahmen der doppelten Haushaltsführung zu berücksichtigenden Aufwendungen gehören zunächst die Kosten der wöchentlichen Familienheimfahrten. Gegen die von den Klägern unter Ansatz der Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 4 EStG und einer (nach Kontrolle durch das Gericht mit google maps) nicht zu beanstandenden Entfernung von 134 km i. H. v. errechneten Beträge i. H. v. jeweils 724,00 € in 2011 und jeweils 1.567,80 € in 2012 hat der Beklagte weder Einwendungen erhoben, noch sind Berechnungsfehler ersichtlich. Insbesondere steht dem Abzug der Entfernungspauschale bei beiden Klägern nicht entgegen, dass sie die Familienheimfahrten jeweils gemeinsam durchgeführt haben, weil es sich um eine Pauschale handelt, die nicht von der tatsächlichen Entstehung von Kosten abhängt (BFH, Urteil vom 18.04.2013 VI R 29/12, BStBl II 2013, 735, II. 1. b) der Gründe).

b) Auch gegen die Berechnung der anteiligen Wohnkosten für einen Flächenanteil an der C... Wohnung von 60 m² (30 m² pro Ehegatte), also jeweils 2.703,00 € in 2011 und 3.670,00 € in 2012 ist nichts einzuwenden. Diese Beträge ergeben sich, wenn man die zunächst für 92 m² geltend gemachten Beträge (gegen deren Richtigkeit der Beklagte nichts vorgebracht hat und die auch zu der im Mietvertrag angegebenen Kaltmiete passen) per Dreisatz auf 60 m² herunterrechnet.

c) Auch gegen den Ansatz der geltend gemachten Verpflegungsmehraufwendungen ist nichts einzuwenden.

Nach § 9 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG a. F. können Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung pau-

schal und beschränkt auf die ersten drei Monate an derselben Tätigkeitsstätte zum Abzug zugelassen werden. Von der Beibehaltung der doppelten Haushaltsführung ist deren Beendigung abzugrenzen. Erst mit Beendigung der doppelten Haushaltsführung scheidet der Werbungskostenabzug aus. Eine doppelte Haushaltsführung ist regelmäßig dann beendet, wenn der Haushalt in der Wohnung am Beschäftigungsort nicht mehr geführt wird. Nach Beendigung einer doppelten Haushaltsführung kann der Steuerpflichtige unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG a. F. erneut eine doppelte Haushaltsführung aus beruflichem Anlass, gegebenenfalls auch am früheren Beschäftigungsort und sogar in derselben Wohnung, in der er bereits früher einen Zweithaushalt errichtet hatte, begründen. Es kommt auch nicht darauf an, ob dem Steuerpflichtigen die Verpflegungssituation am Beschäftigungsort bekannt war. Denn der Abzug von Mehraufwendungen für die Verpflegung während der Dreimonatsfrist ist generell von der konkreten Verpflegungssituation unabhängig (BFH, Urteil vom 08.07.2010 VI R 15/09, BStBl II 2011, 47, II. 1., 2. der Gründe m. w. N.). Deswegen stehen dem Steuerpflichtigen sogar in Fällen, in denen er seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und seine bisherige Wohnung in einen Zweithaushalt umwidmet, Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate zu (BFH, Beschluss vom 08.10.2014 VI R 7/13, BStBl II 2015, 336, II. 1. c) der Gründe).

Die Kläger haben eine Bestätigung ihres alten Vermieters über die Kündigung der Wohnung in der G...-straße zum 31.12.2010 vorgelegt (Bl. 55 GA), und aus dem Mietvertrag für die Wohnung H...-straße in C... geht hervor, dass diese den Klägern erst ab dem 01.04.2011 zur Verfügung stand. Damit kann nicht von einer bloßen Verlegung des Zweitwohnsitzes innerhalb C... ausgegangen worden, sondern es liegt eine Beendigung und Neubegründung der doppelten Haushaltsführung vor, weil nachweislich mindestens drei Monate kein Haushalt in C... von den Klägern geführt wurde. Ob die Tochter der Kläger ordnungsgemäß umgemeldet wurde oder weiter unter der alten Adresse gemeldet war, ist unerheblich, weil es auf die tatsächliche Führung eines zweiten Haushalts am Beschäftigungsort ankommt.

Einwände gegen die Höhe der geltend gemachten gesetzlichen Verpflegungsmehraufwendungspauschalen hat der Beklagte nicht erhoben.

3. Auch im Hinblick auf den angesetzten Fahrtkostenersatz i. H. v. 102,00 € in 2011 ist die Klage begründet, weil der Beklagte, den nach allgemeinen Grundsätzen insoweit die Feststellungslast trifft, trotz eines entsprechenden Hinweises des Berichterstatters keiner-

lei Belege für eine an den Kläger geleistete entsprechende Fahrtkostenerstattung vorgelegt hat und nicht einmal erläutert hat, wo der Betrag herkommt.

5. Ob bei den angefochtenen Bescheiden die Vorschriften der örtlichen Zuständigkeit eingehalten wurden, kann aus den vorstehenden Gründen und auch gem. § 127 AO dahinstehen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 151 FGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 10, 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

Rechtsmittelbelehrung

Die Revision ist nicht zugelassen worden. Die Nichtzulassung der Revision kann durch **B e s c h w e r d e** angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst oder durch entsprechend befähigte Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.

Rechtsmittel können auch über den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Bundesfinanzhofs eingelegt und begründet werden, der über die vom Bundesfinanzhof zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar ist. Die Software kann über die Internetseite „www.egvp.de“ lizenzkostenfrei heruntergeladen werden. Hier befinden sich auch weitere Informationen über die Einzelheiten des Verfahrens, das nach der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) einzuhalten ist.

...

...

...